

Fact Sheet:
BGH NStZ 2022, 94
Schwerpunkt: Versuch - Rücktritt

Klausurrelevanz:

Hoch
Mittel
Gering

Stichwort: Freiwilligkeit des Rücktritts

Kurz-Sachverhalt: A wurde von seiner Frau B verlassen. B nahm die beiden gemeinsamen Kinder zu sich und wohnte nun bei ihrem neuen Freund C mit den Kindern. An der Wohnungstür des C kam es zu seinem Streit zwischen A und C. Als C wieder in die Wohnung wollte, stach A auf C von hinten mindestens 14 Mal ein; davon waren drei Stiche konkret lebensgefährlich. Die Tochter T rief wegen des Angriffs die Polizei um 13.46 Uhr. A ließ den blutüberströmten C in der Annahme, dieser werde sterben, am Tatort zurück, flüchtete von dort, stieg in sein Auto und rief um 13.47 Uhr, wenige hundert Meter vom Tatort entfernt, seinerseits den Polizeinotruf an. Er bezichtigte der Wahrheit zuwider C des rechtswidrigen Angriffs, um die Schuld von sich abzulenken, und sagte, er brauche Hilfe. Erst nach rund anderthalb Minuten erklärte er auf mehrfache Nachfrage, der Nebenkläger sei verletzt. C konnte gerettet werden. Das LG hat A wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Der BGH verneinte §§ 211, 22, 23 I, a ein Rücktritt des A in Betracht kommt.

Kern-Aussagen des BGH:

- Der BGH betont, dass für § 24 I 1 Alt. 2 keine optimalen Rettungsbemühungen notwendig sind (streitig).
- Obendrein vertreten BGH und h.L. den sog. psychologischen Freiwilligkeitsbegriff (ebenfalls streitig).
- Nicht problematisiert hat der BGH, ob für ein „Verhindern“ gem. § 24 I 1 Alt. 2 ein kausales Handeln ausreicht (so wohl der BGH) oder ob sich die Erfolgsabwendung darüber hinaus auch als „Werk des Täters“ darstellen muss (i.S.e. obj. Zurechnung - so nicht wenige Stimmen der Lit.).



BGHE integriert
in **Skript AT II**
Rn. 174, 183

Was du für die Klausur wissen musst:

- Die drei Rücktrittsalternativen des Einzeltäters gem. § 24 I müssen mit Blick auf die Frage „beendeter“ oder „unbeendeter“ Versuch eingeordnet werden. Merkt euch dafür v.a. die Kugeldarstellung im ab Rn. 130.
- Zudem ist sowohl für den Versuchsbeginn als auch für den Rücktritt die Tätervorstellung als Grundlage maßgeblich.
- Auch die Freiwilligkeit bemisst sich an der subjektiven inneren Entscheidungsfreiheit des Täters; siehe hierzu i.E. Skript AT II ab Rn. 171.

